



Oberfinanzdirektion

Ministerium der Finanzen

56064 Koblenz

Postfach 33 20
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon-Zentrale (06131) 16-0 • Telefax: 16-4331
E-Mail Poststelle@fm.rlp.de
Internet <http://www.fm.rlp.de>

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	Durchwahl	Datum
S 2334 A - 02-001-07 - 443	Herr Marzian	16-5160	2. Januar 2003

Steuerliche Behandlung des Kostenbeitrags für einen Beihilfeanspruch im Fall von Wahlleistungen bei stationärer Unterbringung

Durch die Vierzehnte Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung (BVO) des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Dezember 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz Seite 510) wurde die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen neu geregelt. Der Beihilfeanspruch für die Aufwendungen für Wahlleistungen ist hiernach seit dem 01.01.2003 von der Zahlung eines Kostenbeitrags in Höhe von 13 Euro monatlich abhängig.

In Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ergibt sich zur steuerlichen Behandlung des Kostenbeitrags Folgendes:

1. Der Kostenbeitrag ist als Umwandlung von Barlohn zugunsten einer Zusage des Arbeitgebers auf Versorgungsleistungen im Krankheitsfall anzusehen. In Höhe des einbehaltenen Kostenbeitrags liegt daher kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
2. Die Kostenübernahme von Wahlleistungen im Krankheitsfall stellt eine steuerfreie Beihilfeleistung (§ 3 Nr. 11 EStG) des Arbeitgebers dar. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil entsteht nicht.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez.
Stefan Marzian